

## Auswahlverfahren

Die Begutachtung erfolgt zweistufig: Im ersten Schritt, der Vorauswahl, wird in der Geschäftsstelle geprüft, ob die formalen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen der Studienstiftung erfüllt sind. Hierzu gehören u.a.:

- ein engagiertes und weit überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium
- die Unterstützung der Betreuerin/des Betreuers
- ein weiter Interessenhorizont sowie Hinweise darauf, dass die Bewerberin/der Bewerber sich in ihrem/seinem bisherigen Werdegang über die eigene Person hinaus engagiert hat.

Im zweiten Schritt holen wir zwei schriftliche Gutachten ein – ein „Fachgutachten“ und ein „Gesprächsgutachten“. Grundsätzlich sollten beide Gutachten zur fachlichen und außerfachlichen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers sowie zur Qualität und den Rahmenbedingungen des beantragten Promotionsvorhabens Stellung nehmen.

Um „Fachgutachten“ bitten wir den Dissertationsthemen fachlich nahestehende Gutachterinnen oder Gutachter, die ihre Einschätzungen auf der Basis der schriftlichen Unterlagen formulieren und besonders die fachliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers sowie das vorgelegte Exposé in ihren Gutachten berücksichtigen.

Mit dem „Gesprächsgutachten“ werden Personen betraut, die nicht unbedingt in gleicher Weise fachnah sind. Sie stützen ihre Eindrücke neben den schriftlichen Unterlagen auf ein persönliches Gespräch. Das Gesprächsgutachten äußert sich daher nicht nur zur fachlichen Dimension, sondern geht auch ausführlicher auf die Persönlichkeit und den Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers ein.

Sobald beide Gutachten vorliegen, wird über den Antrag in der jeweils nächsten Sitzung des Auswahl Ausschusses für Promovierende beraten und entschieden. Dieser tagt vier Mal im Jahr.

Für alle am Bewerbungs- und Auswahlprozess beteiligten Personen gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie an den Hochschulen bzw. in den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG verankert sind.

## Chancengerechtigkeit

Der Studienstiftung sind offene Zugangswege und faire Auswahlverfahren ein zentrales Anliegen.

Im Kontext der persönlichkeitsbezogenen Auswahlkriterien ist das bislang Erreichte vor dem Hintergrund der individuellen Lebensumstände und der vom jeweiligen Startpunkt aus zurückgelegten Wegstrecke zu würdigen.

Insbesondere soll berücksichtigt werden, dass sich familiäre, sozioökonomische und andere biografische Gegebenheiten auf die Gestaltungsmöglichkeiten des akademischen Werdegangs sowie auf die Ausprägung und Art der darüber hinaus gehenden Betätigungsfelder auswirken können. Diese Erwägung ist nicht pauschalisierend auf formale biografische Merkmale anzuwenden (bspw. Migrationshintergrund oder nicht-akademisches Elternhaus), stattdessen muss entlang der jeweils individuellen Lebensumstände und Möglichkeiten sensibel hinterfragt werden, ob tatsächlich eine besondere Initiative und Motivation für den bisherigen Weg aufgebracht werden musste.

Die Bewertung darf keinen bestimmten Habitus bevorzugen, insbesondere sollen unterschiedliche Interessengebiete und Engagements als qualitativ gleichwertig angesehen werden. Potenzielle Beobachtungsfehler durch den Einfluss von Geschlechterstereotypen sind zu vermeiden.

Wir bitten Sie darum, dies durch eine strenge Rückkopplung an die genannten Beurteilungsdimensionen zu gewährleisten.

Zudem sollten unvermeidliche Verzögerungen in der bisherigen Laufbahn – z.B. aufgrund der Pflege von Familienmitgliedern, Schwangerschaft oder Kindererziehungszeiten – angemessen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Im Juli 2019 hat die Studienstiftung eine Richtlinie zur Prävention von und zum Umgang mit Diskriminierung, Belästigung und Gewalt verabschiedet, in der sie ihre in diesem Zusammenhang handlungsleitenden Grundsätze und Verfahren darstellt: [www.studienstiftung.de/gleichstellung/richtlinie/](http://www.studienstiftung.de/gleichstellung/richtlinie/).

## **Befangenheit**

Sollten Umstände vorliegen, die den Eindruck von Befangenheit begründen können, so bitten wir darum, in eindeutigen Fällen die Begutachtung abzulehnen und in Zweifelsfällen noch vor der Erstellung eines Gutachtens Rücksprache mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in der Geschäftsstelle zu halten.

Sofern wir keine Hinweise dazu erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Umstände vorliegen, die den Anschein von Befangenheit erwecken können.

### Folgende Umstände schließen eine Begutachtung in der Regel aus:

- Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft, enge persönliche Bindungen oder persönliche Konflikte zwischen Ihnen und der Betreuerin/dem Betreuer der Doktorarbeit oder zwischen Ihnen und der Bewerberin/dem Bewerber
- eine während der Promotions- oder der Studienphase der Bewerberin/des Bewerbers ausgeübte Tätigkeit an derselben Hochschule sowie ein bevorstehender Wechsel an die Promotionshochschule der Bewerberin/des Bewerbers
- dienstliche Abhängigkeiten oder Betreuungsverhältnisse bis sechs Jahre nach deren Beendigung zwischen Ihnen und der Betreuerin/dem Betreuer oder zwischen und der Bewerberin/dem Bewerber (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis, Beteiligung an Berufungs- oder Stellenbesetzungsverfahren der jeweils anderen Person)
- bestehende, geplante oder innerhalb der letzten drei Jahre abgeschlossene wissenschaftliche Kooperationen mit der Betreuerin/dem Betreuer oder mit der Bewerberin/dem Bewerber (z.B. gemeinsam erarbeitete Publikationen, gemeinsame Forschungsvorhaben, Zugehörigkeit zur selben Forschungsgruppe)
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen.

## **Vertraulichkeit und Transparenz**

Die Studienstiftung verpflichtet sich, Gutachten vertraulich zu behandeln und wird daher weder das Gutachten selbst noch den geführten Schriftwechsel der Bewerberin/dem Bewerber oder Dritten außerhalb der Auswahlkommissionen unserer Förderprogramme zugänglich machen.

Wir erwarten unsererseits, dass die im Zusammenhang mit der Begutachtung zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenso wie eigene Gutachten und Voten nicht gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber oder Dritten offen gelegt werden.

Der Inhalt des Antrags darf nicht für eigene oder fremde wissenschaftliche Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Begutachtung muss persönlich vorgenommen werden und kann nicht delegiert werden.

Den Gutachterinnen und Gutachtern bekannte Tatsachen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten bei einer der am Bewerbungsprozess beteiligten Personen ergibt, müssen offengelegt werden.

Stand: September\_2020